

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1911)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Von der 23. Jahresversammlung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins in Davos : (18.-20. Juni)  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325868>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sich verheiratet, so wäre zweifellos diese Bedingung als ungesetzlich abzulehnen. Nun liegt aber tatsächlich im Beschlusse der Zentralschulpflege keine solche Bedingung. Vielmehr wird darin lediglich als Wegleitung für die zukünftige Tätigkeit der Behörde der Satz aufgestellt, dass zur Wahl nur eine Lehrerin vorgeschlagen werde, die sich verpflichtet zurückzutreten, wenn sie sich verheirate.“

„Weiter wird dann so argumentiert, die Zentralschulpflege könne innerhalb des gesetzlichen Rahmens zum Lehramte vorschlagen, wen sie wolle, es stehe ihr frei, überhaupt keine Lehrerinnen vorzuschlagen.“

„Die Konstruktion, der angefochtene Beschluss der Zentralschulpflege charakterisiere sich überhaupt nicht als eine Bedingung, ist verfehlt. Unter einer Bedingung versteht man im Rechtssinne, wenn etwas von einer gewissen Tatsache abhängig gemacht wird. Indem der Bezirksrat davon ausgeht, die Zentralschulpflege nehme den Lehrerinnen bei der Wahl die streitige Verpflichtung nicht in der Eigenschaft als Gegenkontrahent ab, weil der öffentlich-rechtliche Dienstvertrag zwischen der Wählerschaft und der Lehrerin direkt abgeschlossen werde . . . sagt man deutlich: Wenn die Zentralschulpflege gegenüber den Lehrerinnen zugleich Wahlbehörde wäre, so müsste der Beschluss vom 26. Januar 1911 als eine im Gesetz nicht vorgesehene Bedingung betrachtet und als ungültig aufgehoben werden.“

„Nun ist aber der zweiten Instanz fatalerweise entgangen, dass sie aus dieser Logik nicht die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen gezogen hat. Die Zentralschulpflege ist gegenüber den Arbeitslehrerinnen und Fachlehrerinnen sowie Kindergärtnerinnen direkt Wahlbehörde. Nach der Ansicht des Bezirksrates würde sich der angefochtene Beschluss also als ungesetzliche Bedingung charakterisieren. Daraus folgt ohne weiteres, dass der Beschluss wenigstens gegenüber den Arbeitslehrerinnen, Fachlehrerinnen und Kindergärtnerinnen haltlos ist.“

„Nun sagen wir aber auch, dass der Beschluss der Zentralschulpflege vernünftigerweise als Bedingung gegenüber den vom Volke gewählten Lehrerinnen angesehen werden muss. Man muss sich vergegenwärtigen, wie das Wahlgeschäft vor sich geht. Sind Lehrstellen frei, dann wird eine Kommission aus der Kreisschulpflege bestellt, von deren Mitgliedern die Kandidaten besucht werden. Hierauf folgt die Beratung im Plenum der Kreisschulpflege. Bis die Zentralschulpflege über das Wahlgeschäft berätet, sagt kein Mensch etwas vom Zölibat. Erst nach dem die Zentralschulpflege das Geschäft an Hand genommen hat, wird die Kandidatin zur Unterzeichnung der betreffenden Verpflichtung genötigt, ansonst man ihr androht, sie werde nicht zur Wahl vorgeschlagen. Es handelt sich also hier nicht um eine im Rahmen des Gesetzes gehaltene freie Willkür der Behörde bei Ausübung des Vorschlagsrechtes, sondern um der Lehrerin durch Ausnützung der Umstände abgerungene Bedingungen; man will etwas erzwingen, was im Gesetze nicht vorgesehen war. Die Zentralschulpflege handelt hierbei als Vertreterin des Wahlkörpers und wenn gegebenen Falls in einem Zivilprozesse darüber gestritten würde, ob die den Lehrerinnen abgenommene Verpflichtung deswegen ungültig sei, weil sie sich nicht mit dem Gesetze decke, so wäre sie gewiss die erste, welche behaupten liesse, sie habe als Vertreterin des Dienstherrn gehandelt. Sobald man der letztentwickelten Auffassung beitrifft, haben wir es mit einer Bedingung zu tun. Denn dann wären die Abmachungen zwischen Lehrerin und Zentralschulpflege ein Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Dienstvertrages geworden.“

In der Diskussion, die sich dem Vortrage anschloss, wurde mehrmals lebhaft betont, es handle sich hier nicht darum, die Frage zu entscheiden, inwieweit es wünschbar sei, dass die

Lehrerin nach ihrer Verheiratung im Amte verbleibe, aber es gelte, für die Frau das Recht festzustellen, über ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Ob sie die Aufgaben der Frau, vielleicht auch Mutter mit der Aufgabe der Lehrerin verbinden könne und wolle, müsse ihrem eigenen Urteil überlassen werden. Für den Fall, dass sich aus einer solchen Doppelaufgabe Misstände für ihr Lehramt ergäben, hätte die Wählerschaft es immer noch in der Hand, bei der nächsten Wiederwahl sie nicht mehr zu bestätigen.

Die Versammlung votierte einen Dank an die Rekurrenten, dafür, dass sie so entschieden und tapfer eine Sache an Hand genommen haben und weiterzuführen gedenken, die eigentlich die Sache der Lehrerinnen selbst gewesen wäre.

Einen Dank wäre man auch versucht der Zentralschulpflege auszusprechen, dafür dass sie durch ihren Beschluss die ganze Angelegenheit einmal zur öffentlichen Diskussion gebracht hat. Es ist durchaus gut, dass sie einmal prinzipiell entschieden wurde.

C. R.

## Generalversammlung des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit.

Am 11. Mai fand in Zürich die diesjährige Generalversammlung des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit wie üblich im Schwurgerichtssaal statt, wozu sich eine recht grosse Zahl Mitglieder, Gäste und Freunde eingefunden hatte.

Nach dem Eröffnungswort der Präsidentin, Frau von Planta, gab die Quästorin Fräulein Rahn einen sehr warmen, interessanten und durchgearbeiteten Jahresbericht ab über die verschiedenen Zweige des Vereins und man bekam ein farbenreiches Bild zu sehen an Stelle der sonst so trockenen Berichterstattungen solcher Versammlungen und man spürte der Rednerin an, dass das Herz mit dabei redete, wenn sie an den verschiedenen Türen der Anstalten kurzen Halt machte.

Nachher liess uns Frau Dr. Lüthy, die zürcherische Polizei-Assistentin, einen Einblick tun in ihre Stellung und Arbeit, dass die Stellung erst nach und nach, und zwar aus der Persönlichkeit der jeweiligen Polizei-Assistentin heraus das werden muss, was sie sein soll; — dass das Gebiet ihrer Pflichten ein ganz kolossales werden kann; — dass ihre Rechte und Kompetenzen noch durchaus keine gesetzlich geregelten sind, ging alles mit Klarheit aus ihren Worten hervor. Sie hat verwaarloste Kinder, entlassene Sträflinge, Prostituierte, verlassene Frauen unterbringen, beaufsichtigen, bewachen und schützen müssen — alles zumal! — sie hat oft und wieder ihre Arme zu kurz, ihre Kraft zu klein und ihre Mittel zu beschränkt gefunden und darum dort Hülfe annehmen müssen, wo sie sie gefunden, sei es bei den verschiedenen Vereinen oder der nimmermüden Heilsarmee. Ihr ganzer Wunsch aber geht dahin, eine eigene Heimstätte von der Behörde zu bekommen für alle ihre Hilfsbedürftigen. — Die Schilderungen wurden mit Interesse von den Anwesenden aufgenommen und von der Vorsitzenden bestens verdankt.

## Von der 23. Jahresversammlung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins in Davos

(18.—20. Juni).

Über Erwarten zahlreich fanden sich aus allen Teilen der Schweiz die Frauen ein, und unter den zweihundert Gemeinnützigen fühlten sich die etwa sieben Herren Vertreter von Kanton, Platz und Vereinen mit verwandten Bestrebungen als gern gesehene Gäste. Die Sektion Davos mit Fräulein Beeli an der Spitze bot alles auf, um den Frauen Arbeit

und Erholung zu versüssen. Und nicht nur sie, sondern, wie Regierungspräsident Lealy, Pfarrer Accola und Gemeinderat Prader wiederholt versicherten, die Bevölkerung der engeren Heimat des Bündnerlandes brachten der Arbeit Interesse entgegen.

Was Fräulein Zehnder über die Mädchen-Fortbildungsschule sagte, war sicher gut im Plan, bedarf aber zur Ausführung mancher Korrekturen. Sie legte Wert auf Handarbeit, hauswirtschaftlichen Unterricht, Bürgerkunde und Menschenpflege. Sie ist für Konzentration des Unterrichtes in den einzelnen Fächern etwa im Sinne der Teilexamen in Kantonschulen und für eine Pause von einem Jahr zwischen dem Beginn der Fortbildung und dem Verlassen der Schule. Sie verlangt auch für die Töchter gutsituierter Kreise das Recht, sich eine eigene Ausbildungsmöglichkeit in diesem Sinne zu schaffen, ist also nicht für das Obligatorium für alle, verlangt aber als Ausweis die Erlangung eines „Bürgerinnendiplomes“. Dem wäre zu entgegnen, dass ein grosser Teil der Frauen, die einen Beruf ergreifen, genügend Handarbeitsunterricht und Hauswirtschaft in der Schule lernen können, wenn diese beiden Fächer den modernen Forderungen angepasst im Lehrplan enthalten sind. Auch Bürgerkunde und der zur Menschenpflege gehörige Hygieneunterricht liesse sich vielleicht in einem von allem überflüssigen befreiten Lehrpläne einfügen, wie das Prof. Bleuler in einem Vortrag über Hygieneunterricht in unsern Schulen forderte. Extragelegenheiten für Gutsituierete sind auch nicht im Sinne einer demokratischen Volkserziehung. In bezug auf das „Diplom“ müsste man mindestens Ausnahmbedingungen für Mindertaugliche schaffen. Ein halbes Jahr lang Handarbeit und ebensoviel Hauswirtschaft ist zu viel für die Berufsfrau, die wohl über elementare Kenntnisse, nicht aber über eine berufsfähige Fertigkeit zu verfügen hat. Für den Unterricht in „Menschenkunde“ wäre die Fortbildungsschule durch Einrichtung sogenannter Mütterkurse und sozial-hygienischer Fächer gut. „Bürgerkunde“ sollte zur allgemeinen Volkswirtschaftslehre erweitert werden. Fräulein Trüssel-Bern hat an dem Plan von Fräulein Zehnder allerlei anzusetzen. Sie verlangt ein Obligatorium für Töchter aller Stände und direkten Anschluss an die Schule und teilt mit, dass die Kantonsregierung in Bern demnächst dem Plan in diesem Sinne näher treten wird. Auf Antrag von Frau Professor Stocker formuliert Frau Coradi-Stahl eine Resolution, die ungefähr folgendermassen lauten und der Regierung unterbreitet werden soll: „Der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein fordert dringend die Einführung des Obligatoriums der Mädchenfortbildungsschule. Einrichtung und Ausbau mögen sich je nach den Verhältnissen richten, wenn ein gemeinsames Prinzip zugrunde liegt.“ Die Resolution wurde einstimmig angenommen. Bis jetzt haben nur die Kantone Freiburg und Thurgau das Problem in gewissem Sinne gelöst.

Im Anschluss hieran interessieren die Mitteilungen von Fräulein Trüssel-Bern über die hauswirtschaftlichen Schulen, die vom Gemeinnützigen Frauenverein gegründet, dazu berufen sind, die Lücke im Lehrplan unserer Mädchenschulen zu füllen.

In einem Referate über Einführung einer schweizerischen Heimindustrie durch die Kunstgewerbliche Vereinigung macht Frau Kehl-Fritsche den Frauen den Vorwurf, sie seien schuld, wenn die Gebirgsdörfer sich entvölkerten und die Leute sich dort wirtschaftlich nicht halten könnten, weil sie nicht die „kernschweizerische“ Industrie durch lebhafteren Ankauf von selbstgesponnener, handgewebter und handgestickter Ware dieser Industrie unterstützen wollten. Ihr Glaube, auf diese Weise eine sich rentierende volkswirtschaftlich bedeutende Industrie schaffen zu können, den Geschmack der Frauen zu bilden, die eingeführte Schundware verdrängen und der armen Gebirgsbevölkerung lohnenden Verdienst geben zu können, findet mehr skeptische als zustimmende Beurteiler. Sie lässt eines ausser acht: dass das Gros der Frauen, selbst wenn sie

gediegenen Geschmack besitzen, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage dort zu kaufen gezwungen sind, wo es billiger ist. Auch ist nicht alle Fabrikware „Schundware“. Heimarbeit mit Stundenlöhnen von 25 Rappen haben wir in der Schweiz genug. Die gesunde Gebirgsjugend wird sich kaum mehr dazu verstehen, Hanf, Flachs und Wolle zu spinnen und am Handwebstuhl zu sitzen. Unsere Jugend findet in wenigen Jahren andere Lebensaufgaben und sicher ebensoviel Verdienst, zumal die Verkehrsverhältnisse und die sozialen Einrichtungen in Staat und Gemeinde fortschreitend neue Lebensbedingungen schaffen. Bei aller Pietät gegen unsere Vorfahren können wir die Entwicklung nicht rückwärts schrauben. Die Kunstgewerbliche Vereinigung arbeitet vorerst noch mit Subventionen, freiwilligen Beiträgen und aufgenommenen Geldern. Wie lange muss man die Leute noch mit 25 Rappen Stundenlohn hinhalten, bis die Sache richtig funktioniert.

Die Versammlung hörte noch Referate von Fräulein Dr. Heer über die Pflegerinnenschule. Sie fordert dringend gebildete Töchter zur Ausbildung im verantwortungsvollen Pflegeberuf. Auf Vorschlag von Frau Professor Stocker wurde der Ankauf der Gartenbauschule Niederlenz, ihr Ausbau und die Erweiterung des Unterrichtes um eine Art landwirtschaftlicher Kurse beschlossen. X.

## Echo der Zeitschriften.

„Die Frau“ vom Mai bringt einen beachtenswerten Artikel von Josephine Levy-Rathenau über die „Auskunftsstellen für Frauenberufe“ — Ihre Gründung, ihre Zwecke und ihre Einrichtung“. Die Verfasserin ist die jetzige Leiterin der „Auskunftsstelle für Fraueninteressen“ in Berlin, einer Gründung des Bundes deutscher Frauen-Vereine, spricht also aus der eigenen praktischen Erfahrung heraus. Als richtiges Hilfsmittel betrachtet sie Band IV des Handbuchs der Frauenbewegung „Die deutsche Frau im Beruf“ von Robert und Lisbeth Wilbrandt, von dem schon 1906 und 1910 besondere Umarbeitungen von Frau Wilbrandt und Frau Levy-Rathenau als zum Band V des obgenannten Werkes mit dem Untertitel „Praktische Ratschläge zur Berufswahl“ erschienen.

Die Hauptaufgabe der meisten Auskunftsstellen ist die Berufsberatung, mit dem Hinweis, dass heute leider Mütter und Lehrerinnen meist für dieselbe nicht mehr ausreichen, weil ihnen der genaue Einblick in die verschiedenen Verhältnisse fehlt und eine sorgfältige Feststellung derselben zu viel Zeit und Mühe koste. So erkläre es sich, dass Deutschland es schon auf 30 Auskunftsstellen gebracht habe. So erfreulich das im Interesse der Sache sei, so macht sie doch darauf aufmerksam, dass leider nicht alle Auskunftsstellen dem Ideal entsprechen. Auskunftsstellen bedürfen langsamer, vorsichtiger Entwicklung und sollten mit äusserster Sachkenntnis geleitet werden, da ein teures Material, junge, blühende Frauenleben durch sie vernichtet werden könne. Sie fordert darum „an der Spitze eine Persönlichkeit, die selbst irgend ein Berufsgebiet tüchtig beherrscht, die Verständnis für die Anforderungen anderer Berufe hat, die sich mit den einschlägigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen aufs beste vertraut gemacht habe und die imstande sei, mit Behörden zu verkehren, Eingaben aufzusetzen und die im Verkehr mit Ratsuchenden Takt besitzt, um die oft recht schwierig zu ermittelnden Privatverhältnisse beurteilen zu können.“

„Klar und durchdringend muss der Blick der Leiterin sein, denn es gilt Anpreisungen von Nebenerwerb, Schnellpressen und Akademien zu durchschauen.“ Technisches Können und Organisationsgeschick ist unerlässlich, um das nötige Material gut zu beschaffen und zu ordnen, und wichtig ist die